



Key Action 1 – Jugendbegegnungen

Bei Jugendbegegnungen treffen sich Gruppen junger Menschen aus verschiedenen Ländern. Sie beschäftigen sich gemeinsam mit einem Thema, das sie bewegt, z.B. Klimawandel, Arbeitslosigkeit, Menschenrechte, Umweltschutz, etc. Wichtig ist, dass das gewählte Thema von gesellschaftlicher Bedeutung ist und auch eine europäische Perspektive aufweist.

Förderfähige AntragstellerInnen:

- gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs)
- Europäische Jugend NROs
- Soziale Unternehmen
- Öffentliche Einrichtungen auf lokaler Ebene
- Informelle Gruppen junger Menschen sowie
- Öffentliche Einrichtungen auf regionaler oder nationaler Ebene
- Vereinigungen von Regionen
- Europäische Zusammenschlüsse territorialer Zusammenarbeit
- Unternehmen in gesellschaftlicher Verantwortung (CSR)

(**Achtung!** Für die 4 letztgenannten gelten spezielle Fördersätze: nur 50% der Organisatorischen Kosten)

PartnerInnen: Mindestens zwei Partnerorganisationen aus verschiedenen Programm- oder Partnerländern (es muss immer mindestens ein Programmland am Projekt beteiligt sein).

TeilnehmerInnen: Mindestens 16 bis maximal 60 Jugendliche zwischen 13 und 30 Jahren aus den Ländern der beteiligten Partnerorganisationen. Jede Projektgruppe muss von mind. einer erwachsenen Betreuungsperson begleitet werden.

Dauer: Mindestens 5 bis maximal 21 Tage (ohne An- und Abreise)

Antragstellung: Eine beteiligte Organisation aus einem Programmland stellt den Antrag im Namen aller ProjektpartnerInnen bei der Nationalagentur in ihrem Land. Anträge in Erasmus+ können nur noch elektronisch eingereicht werden. Alle AntragstellerInnen und PartnerInnen müssen sich vor der Antragstellung einmalig im zentralen TeilnehmerInnenportal des Erasmus+ Programmes registrieren und erhalten dabei einen persönlichen Identifizierungscode (PIC). Die Aktivität muss in einem der beteiligten Länder stattfinden.

Förderfähige Kosten:

- **Reisekosten** für den Aktivitätszeitraum und einen vorbereitenden Planungsbesuch (max. 2 Tage) werden über gestaffelte Entfernungspauschalen abgerechnet. Die Entfernungen können über den Distanzrechner der Europäischen Kommission online kalkuliert werden.



| | |
|------------------|----------------|
| 10 – 99 km | 20 € / Person |
| 100 – 499 km | 180 € / Person |
| 500 – 1.999 km | 275 € / Person |
| 2.000 – 2.999 km | 360 € / Person |
| 3.000 – 3.999 km | 530 € / Person |
| 4.000 – 7.999 km | 820 € / Person |
| ab 8.000 km | 1500€ / Person |

Achtung: Als Berechnungsbasis gilt die einfache Strecke, nicht hin und retour.

- AntragstellerInnen können unter „Außergewöhnliche Kosten“ bis zu 80 % der Reisekosten von TeilnehmerInnen beantragen, wenn sie im Projektantrag nachweisen können, dass die Standard-Reisekostenpauschale weniger als 70 % der tatsächlichen Reisekosten abdeckt.
- **Vorbereitender Planungsbesuch:** Gefördert werden pro Partnergruppe jeweils maximal zwei Personen, wobei die zweite Person nur gefördert werden kann, wenn es ein/e Jugendliche/r ist.
- **Organisatorische Kosten:** Pauschalkosten pro Tag und TeilnehmerIn, gestaffelt nach Ländern (in Österreich 45€ pro Tag und Person)
- **Besonderer Unterstützungsbedarf (100%):** Tatsächliche Kosten, die im direkten Zusammenhang mit einer Behinderung von TeilnehmerInnen stehen (z.B. Kosten für persönliche Assistenz; zusätzliche Kosten für Unterkunft und Reise, die sich durch eine Behinderung ergeben, sofern diese nicht von den Organisations- und Reisepauschalen abgedeckt werden).
- **Außergewöhnliche Kosten (100%):** Tatsächliche Kosten für Maßnahmen, die die Teilnahme benachteiligter TeilnehmerInnen fördern (keine Reise- oder Unterkunftskosten), oder im Zusammenhang mit der Unterkunft/Verpflegung bei einem Vorbereitenden Planungsbesuch, der Visabeschaffung oder der Erbringung medizinischer Zertifikate und Impfungen stehen. 75% der Kosten für die Erbringung einer Bankgarantie, falls von der Nationalagentur angefordert; bis zu 80% mehr Reisekostenzuschuss (siehe unter Reisekosten).

Förderfähige Länder:

Programmländer

EU-Mitgliedsstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien¹, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta,

¹ Bitte beachten Sie bezüglich der Teilnahme von britischen Organisationen/TeilnehmerInnen aktuelle Hinweise auf unserer Website. Die Teilnahmebestimmungen dieser ändern sich durch Ergebnisse des Brexits.



Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik,
Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Länder außerhalb der EU

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien,
Türkei

Benachbarte Partnerländer

Region I: Westlicher Balkan

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro

Region II: Länder der „Eastern Partnership“

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine (völkerrechtlich anerkanntes
Hoheitsgebiet), Weißrussland

Region III: Länder des südlichen Mittelmeerraums

Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien,

Tunesien

Region IV: Russland (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet)

Antragsfristen

12. Februar 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

30. April 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

1. Oktober 2019, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

Projektbeginn zwischen

1.5.2019 und 30.9.2019

1.8.2019 und 31.12.2019

1.1.2020 und 31.5.2020

Stand: Februar 2019

Achtung: Dies ist eine allgemeine Erstinformation für Interessierte. Alle Angaben ohne Gewähr, Details zu dieser Förderschiene finden sich im Erasmus+ Programmhandbuch. Für eine Antragsstellung bzw. bereits laufende Projekte entnehmen Sie die jeweils gültigen Förderrichtlinien aus dem Programmhandbuch des jeweiligen Antragsjahres sowie Ihren Vertragsunterlagen.